

- Nicht-amtliche Lesefassung¹ -

**Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung
an der Universität Münster
vom 25.09.2022**

Neufassung (AB Uni 2022/39, S. 3380 ff.)

Unter Berücksichtigung der

Ersten Änderungsordnung vom 20.06.2023 (AB Uni 2023/26, S. 1845 ff.)²

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Regelungsbereich

Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Abschnitt 1: Zweck und Ziel des Studiums

§ 2 Studienziel

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse, die europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts, seine philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden vermittelt.

(2) Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet auf die Ablegung der ersten Prüfung (§ 2 JAG) vor.

§ 3 Akademische Grade

Wer den Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat, kann den Hochschulgrad „Master Iuris (M.Iur.)“ erwerben. Die Einzelheiten regelt die Ordnung zur Verleihung des Mastergrades „Master Iuris“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

¹ Es gelten die in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) veröffentlichten Ordnungen.

² Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 1.1.2024 in Kraft getreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaft ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und – falls besonders gefordert – die Zuweisung eines Studienplatzes in Münster.

Abschnitt 2: Lehrveranstaltungen

§ 5 Vorlesungen

(1) In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechts- oder Sachgebiet systematisch dargestellt. In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt.

(2) Zu den in der Prüfungsordnung bestimmten Vorlesungen im Pflichtfachbereich und im Schwerpunktbereich wird eine schriftliche Prüfungsaufgabe gestellt. Einzelheiten regeln die Prüfungsordnung sowie die Studienpläne der Schwerpunktbereiche

(3) Nach den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II“ und „Strafrecht II“ wird für die vorlesungsfreie Zeit jeweils eine Aufgabe für eine häusliche Arbeit gestellt. Weitere häusliche Arbeiten werden nach Vorlesungen im Pflichtfachbereich des vierten und fünften Semesters gestellt. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers stattfinden. In ihnen werden unter Anleitung einer Tutorin/eines Tutors inhaltlich vorlesungsbegleitend in kleineren Gruppen Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I“ und „Strafrecht I“ angeboten.

§ 7 Seminare

(1) Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts zu diskutieren.

(2) Seminare werden vorwiegend im Rahmen der Ausbildung im Schwerpunktbereich angeboten. Für den Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung sind in der Regel eine Seminararbeit als häusliche Arbeit sowie eine mündliche Leistung (§ 28 Abs. 3 Satz 3 JAG) zu absolvieren. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(3) Für Studierende im ersten Studienabschnitt können Proseminare angeboten werden. Bei entsprechender thematischer Ausrichtung des Proseminars kann durch Anfertigung einer Proseminararbeit und einen mündlichen Vortrag ein Leistungsnachweis über eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach im Sinne des § 2 Abs. 1 erworben werden.

§ 8 Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen

Das Examensrepertorium („Unirep“) dient der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Die Lehrveranstaltungen im „Unirep“ werden jährlich wiederkehrend, möglichst unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit, angeboten.

§ 9 Klausurenkurse

Klausurenkurse dienen der Vorbereitung der Studierenden höherer Semester auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Sie sollen die Studierenden an die Anforderungen dieser Prüfung gewöhnen und ihnen bei der Überprüfung ihres Leistungsstandes helfen.

§ 10 Andere Lehrveranstaltungen

Die §§ 5 bis 9 regeln die Arten von Lehrveranstaltungen nicht abschließend.

§ 11 Praktische Studienzeit

Die Prüfungsordnung nimmt darauf Rücksicht, dass die Studierenden eine praktische Studienzeit gem. § 8 JAG abzuleisten haben.

Abschnitt 3: Studienverlauf

§ 12 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 13 Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Rechtswissenschaft dauert in der Regel acht Semester und gliedert sich in drei Studienabschnitte:

Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester; er umfasst die Zwischenprüfung.

Der zweite Studienabschnitt umfasst in der Regel zwei Semester; er endet mit der Prüfung im Schwerpunktbereich und dient der Ergänzung der Ausbildung im Pflichtfachbereich sowie der Ausbildung im Schwerpunktbereich.

Der dritte Studienabschnitt umfasst zwei Semester; er endet mit der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und dient der Vertiefung und Wiederholung des Pflichtfachstoffs sowie der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG).

(2) Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung können bereits im vierten Studiensemester abgelegt werden, wenn Studierende die Zwischenprüfung vor der Anmeldung zu den Teilprüfungen bestanden haben. Einzelheiten der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung regelt die Prüfungsordnung.

§ 14 Angebot an Lehrveranstaltungen

- (1) Bei großen Teilnehmerzahlen in einzelnen Lehrveranstaltungen können die Studierenden aus organisatorischen oder didaktischen Gründen auf mehrere Gruppen oder auf gleichartige, getrennt voneinander organisierte Lehrveranstaltungen aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt einvernehmlich durch die Leiterinnen/Leiter der betroffenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Studiendekanin/der Studiendekan kann auf Antrag der Veranstaltungsleitung die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, bei denen wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden erforderlich ist und die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt, die Teilnahme auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden beschränken. Bei der Auswahl der Studierenden soll insbesondere berücksichtigt werden, ob sie bereits über einschlägige Fachkenntnis verfügen, wie erfolgreich sie bisher an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben, ob sie den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Leistungsnachweis für den zeitnahe Abschluss eines anderen Studiengangs benötigen und ob die Zwischenprüfung länger als bei anderen Bewerberinnen/Bewerbern zurückliegt. Im Übrigen gilt für diese Zugangsbeschränkung § 59 Abs. 2 HG.

§ 15 Typen von Lehrveranstaltungen

Die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen, Wahlveranstaltungen oder ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten. Pflichtveranstaltungen sind zu besuchen. Wahlveranstaltungen sind zu besuchen, soweit sie die/der Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus einer Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt hat. Ergänzende Lehrveranstaltungen zu besuchen wird empfohlen.

§ 16 Studium im Pflichtfachbereich

- (1) Im ersten und zweiten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 66 Semestwochenstunden (SWS) über die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11 Abs. 2 JAG) zu besuchen, und zwar 36 SWS im Bürgerlichen Recht, 16 SWS im Öffentlichen Recht und 14 SWS im Strafrecht.
- (2) Der Fachbereichsrat erlässt einen Studienplan für den Pflichtfachbereich, der einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfiehlt.

§ 17 Grundlagenveranstaltungen

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS über die Grundlagen des Rechts zu besuchen. Eine dieser Veranstaltungen muss die geschichtlichen Grundlagen des Rechts einschließlich des nationalsozialistischen Unrechts behandeln, eine weitere die philosophischen, insbesondere auch ethischen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (2) Den Studierenden wird im Übrigen empfohlen, weitere Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung oder als ergänzende Lehrveranstaltungen zu besuchen.

§ 18 Schlüsselqualifikationen

(1) Im zweiten Studienabschnitt sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS besucht werden, darunter eine Veranstaltung in Kleingruppen, in denen Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 2 JAG) erworben werden. Darunter fallen etwa Lehrveranstaltungen über Rhetorik, Lern- und Arbeitstechniken, Verhandlungstechnik, Vernehmungstechnik oder alternative Formen der Streitschlichtung.

(2) Im zweiten Studienabschnitt soll eine Lehrveranstaltung besucht werden, in der der mündliche Vortrag geübt wird.

§ 19 Weitere Leistungsnachweise

Als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung sind fünf Klausuren und vier häusliche Arbeiten sowie eine schriftliche Prüfungsleistung in einer mindestens zweistündigen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung erfolgreich anzufertigen.

§ 20 Schwerpunktbereiche

(1) Im zweiten Studienabschnitt soll das Studium in einem Schwerpunktbereich fortgesetzt werden. Der Fachbereichsrat erlässt Studienpläne für die einzelnen Schwerpunktbereiche, die die in jedem Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltungen benennen und einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfehlen.

(2) Studierende können sich für einen der folgenden Schwerpunktbereiche bewerben:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Digitalisierung, KI und Recht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa
10. Droit français
11. International and Comparative Law

(3) In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer angeboten werden.

(4) Die Bewerbung für einen Schwerpunktbereich erfolgt nach abgeschlossener Zwischenprüfung spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem mit der Schwerpunktbereichsprüfung begonnen werden soll.

(5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beschränkt die Teilnahme an einzelnen Schwerpunktbereichen auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden, soweit dies zur Sicherstellung adäquater Studienmöglichkeiten in den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs geboten ist, insbesondere mit Blick auf die verfügbaren Plätze in Seminaren und Kolloquien. In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Plätze in dem betreffenden Schwerpunktbereich nach folgenden Regeln vergeben:

Wer in einem vorherigen Vergabeverfahren keinen Platz erhalten hat, wird bevorzugt. Nachrangig wird bevorzugt, wer auf den zeitnahen Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung zu diesem Zeitpunkt deshalb angewiesen ist, weil andernfalls ein Zeitverlust gegenüber dem Studienplan droht. Im Übrigen entscheidet das Los. Die Entscheidung über die Auswahl wird spätestens zu Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. Wer bei der Auswahl nicht berücksichtigt wurde, kann sich anschließend für einen anderen Schwerpunktbereich bewerben, in dem noch Plätze verfügbar sind.

(6) Die näheren Einzelheiten des Vergabeverfahrens regelt das Prüfungsamt.

§ 21 Studium im Schwerpunktbereich

Das Studium im Schwerpunktbereich erstreckt sich über 14 Semesterwochenstunden und beinhaltet mindestens zwei Aufsichtsarbeiten, eine häusliche Arbeit, in der Regel in Form eines Seminars, sowie eine mündliche Prüfung ebenfalls im Rahmen eines Seminars oder eines Kolloquiums. Die Studienpläne regeln das Verhältnis von weiteren Pflicht- und Wahlveranstaltungen.

§ 22 Wiederholung und Vertiefung

Im dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen (P) zur Wiederholung und Vertiefung im Bürgerlichen Recht (18 SWS), im Öffentlichen Recht (14 SWS) und im Strafrecht (8 SWS) zu besuchen. Diese Verpflichtung erfüllt auch, wer die Lehrveranstaltungen im Rahmen des „Unirep“ besucht.

Abschnitt 4: Prüfungen und Leistungsnachweise

§ 23 Hochschulprüfungen

(1) Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung sind Hochschulprüfungen. Sie werden studienbegleitend abgelegt. Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(2) Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung, die Schwerpunktbereichsprüfung bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung die erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG).

§ 24 Leistungspunkte

(1) Um dem Verhältnis einzelner Teilprüfungen gerecht zu werden und um die Anrechnung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen zu erleichtern, werden alle im Studienplan vorgesehenen Leistungen nach Leistungspunkten („Credits“) gewichtet.

(2) Leistungen werden im Einzelnen folgendermaßen gewichtet:

1. Vorlesungen mit Abschlussklausur oder einer anderen schriftlichen Prüfung: 1,5 Credits je SWS
2. Häusliche Arbeit im ersten Studienabschnitt und im Schwerpunktbereich: 6 Credits
3. Mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich: 3 Credits
4. Kolloquium im Schwerpunktbereich: 6 Credits
5. Abschlusshausarbeit zu weiteren Vorlesungen: 3 Credits
6. Lehrveranstaltungen im Unirep: 1,5 Credits je SWS
7. Praktika: 1 Credit je Arbeitswoche“

Abschnitt 5: Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft, § 20 Abs. 2 Nr. 11 erst am 01.04.2023 und § 20 Abs. 2 Nr. 3 erst am 01.10.2023.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Wer das rechtswissenschaftliche Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen hat und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der bisherigen Studienordnung ablegen. Wer mit der Schwerpunktbereichsprüfung vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der bisherigen Studienordnung ablegen. Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ kann noch bis zum Sommersemester 2024 nach den Regeln der bisherigen Studienordnung abgelegt werden.

